



Abwasserreglement der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	Seite 1
Beizug Dritter	Art. 2	Seite 1

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3	Seite 2
Abwasseranlagen	Art. 4	Seite 2
Private Abwasseranlagen	Art. 5	Seite 2
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6	Seite 3
Versickerung	Art. 7	Seite 3
Sickerwasser und Deponien	Art. 8	Seite 3
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9	Seite 3

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10	Seite 3
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11	Seite 4
Anschluss und Einleitung	Art. 12	Seite 4

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13	Seite 4
Unterhalt	Art. 14	Seite 4
Stand der Technik	Art. 15	Seite 5
Zuständigkeit	Art. 16	Seite 5

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht	Art. 17	Seite 5
Gesuche	Art. 18	Seite 5
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19	Seite 5
Verfahrensvorschriften	Art. 20	Seite 6
Kontrolle und Abnahme	Art. 21	Seite 6
Leitungskataster	Art. 22	Seite 6

IV. Gebühren

1. Allgemeines

Mittel	Art. 23	Seite 6
Gemeinderechnung	Art. 24	Seite 7

2. Gebühren

Gebührenpflicht	Art. 25	Seite 7
Grundgebühr	Art. 26	Seite 7
Benützungsgebühr	Art. 27	Seite 7
Betriebe	Art. 28	Seite 7
Herabsetzung	Art. 29	Seite 8
Gebührenansätze	Art. 30	Seite 8

3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art. 31	Seite 8
Nachzahlung	Art. 32	Seite 8
Fälligkeit, Gebührenanspruch	Art. 33	Seite 9
Sonderfälle	Art. 34	Seite 9
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 35	Seite 9

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizei	Art. 36	Seite 10
Ausnahmebewilligungen	Art. 37	Seite 10

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 38	Seite 10
Übergangsbestimmungen	Art. 39	Seite 10
Vollzugsbeginn	Art. 40	Seite 10
Fakultatives Referendum	Art. 41	Seite 10

Der Gemeinderat
der politischen Gemeinde St. Gallenkappel

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung



folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde St. Gallenkappel.

Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Beizug Dritter

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5. Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- oder Retentionsanlagen.

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

**Mitbenützung und
Übernahme**

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7. Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Versickerung

Art. 8. Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

**Sickerwasser und
Deponien**

Art. 9. Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

**Landwirtschafts-
betriebe**

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 10. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

**Erstellung durch die
Gemeinde**

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

**Erstellung durch die
Grundeigentümer**

Art. 11. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

**Anschluss und
Einleitung**

Art. 12. Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

**Erstellung und
Betrieb**

Art. 13. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 15. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Stand der Technik

Art. 16. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Zuständigkeit

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 17. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen Errichtung und Änderung von:

Bewilligungspflicht

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

einer Bewilligung des Gemeinderates

Art. 18. Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Gesuche

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 19. Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;

- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

**Verfahrens-
vorschriften**

Art. 20. Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

**Kontrolle und
Abnahme**

- Art. 21.* Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:
- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
 - b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 22. Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG**1. Allgemeines****Mittel**

Art. 23. Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;

- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 24. Für die Finanzierung der Abwasseranlagen **Gemeinderechnung** wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 25. Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer, **Gebührenpflicht** die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzer der Liegenschaft sind.

Art. 26. Für jede Liegenschaft, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Art. 27. Wird aus einer Liegenschaft Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach **Benützungsg Gebühr** a) **allgemein** der verbrauchten Wassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch nicht möglich, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 28. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt. **b) Betriebe**

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

- c) Herabsetzung** *Art. 29.* Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Wasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.
Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

- Gebührenansätze** *Art. 30.* Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

- Gebäudebeitrag** *Art. 31.* Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 26 ‰ des Neuwerts zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

- Nachzahlung** *Art. 32.* Erfährt eine Baute oder eine Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 26 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

Art. 33. Für Gebäudebeiträge entsteht die Zahlungspflicht des Grundeigentümers mit dem Datum des Baubeginns.

Fälligkeit

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungsstellung fällig.

Gebührenanspruch

Art. 34. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude,
- d) Bauten und Anlagen, von welchen kein Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

Art. 35. Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

**gesetzliches
Pfandrecht**

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutz- polizei

Art. 36. Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Ausnahme- bewilligungen

Art. 37 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 38. Das Abwasserreglement vom 7. August 1978 wird aufgehoben.

Übergangs- bestimmungen

Art. 39. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 7. August 1978 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 40. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Fakultatives Referendum

Art. 41. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. Februar 1999.

GEMEINDERAT ST. GALLENKAPPEL

H. Hubatka, Gemeindammann

P. Kalberer, Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 17. Februar 1999 bis 18. März 1999

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am 16. April 1999.